

RS OGH 1994/12/19 10ObS278/94, 10ObS260/95, 10ObS91/06i, 10ObS12/09a, 10ObS94/11p, 10ObS86/20z, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1994

Norm

ASVG §86 Abs3 Z1

B-VG Art140 Abs1

Rechtssatz

Dass Witwenpensionen und Witwerpensionen, die nach Ablauf der sechsmonatigen Frist des§ 86 Abs 3 Z 1 ASVG beantragt werden, erst mit dem Tag der Antragstellung anfallen, ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 278/94

Entscheidungstext OGH 19.12.1994 10 ObS 278/94

- 10 ObS 260/95

Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 ObS 260/95

Auch; Beisatz: Hier: Im ASVG nicht geregelte Fristversäumnis durch Unkenntnis des Todes des Pensionsberechtigten durch die schwerst behinderte Waise oder deren Sachwalter; keine analoge Anwendung der durch die 51. ASVG-Novelle geschaffenen Verlängerung der Antragsfrist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erreichung der Volljährigkeit bei Versäumung der Antragsfrist auch im Falle einer unter Sachwalterschaft stehenden Person mangels Rückwirkungsanordnung. (T1); Beisatz: Dass jeder Grund einer verspäteten Antragstellung zu einer Verlängerung der Antragsfrist führen sollte, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. (T2)

- 10 ObS 91/06i

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 91/06i

Auch; Beisatz: Hier. Waisenpension. (T3); Beisatz: Um Härtefälle bei verspäteter Antragstellung zu entschärfen, wurde durch die 51. ASVG-Novelle, BGBl 1993/335, vorgesehen, dass die Waisenpension auch bei einer nicht fristgerechten Antragstellung bereits mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Tag anfällt, sofern der Antrag längstens bis zum Ablauf von sechsMonaten nach dem Eintritt der Volljährigkeit der Waise gestellt wird (§ 86 Abs 3 Z 1 Satz 2 ASVG). Durch die 41. ASVG-Novelle, BGBl 1986/111, und die 49. ASVG-Novelle, BGBl 1990/294, war ebenfalls, um Härtefälle bei verspäteter Antragstellung zu verschärfen, die Antragsfrist des § 86 Abs 3 Z 1 ASVG bei einem anhängigen Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft bzw zur Betrauung einer Person mit der Obsorge um die Dauer des jeweiligen Verfahrens verlängert worden (§ 86 Abs 3 Z 1 Satz 4 ASVG). Dieser

spezielle Schutz Minderjähriger lässt sich nicht ohne Weiteres auf die erwachsene Klägerin übertragen. Denn gerade der Umstand, dass der Gesetzgeber die Ausnahmsfälle des § 86 Abs 3 Z 1 ASVG sehr genau und detailliert umschrieben hat, spricht dafür, dass sich aus dieser Ausnahmeregelung kein verallgemeinerungsfähiger Grundsatz ableiten lässt. (T4)

- 10 ObS 12/09a

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 ObS 12/09a

Auch

- 10 ObS 94/11p

Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 ObS 94/11p

Auch

- 10 ObS 86/20z

Entscheidungstext OGH 24.06.2020 10 ObS 86/20z

Beisatz: Die Ausnahmefälle des § 86 Abs 3 Z 1 ASVG sind sehr genau und detailliert umschrieben, weshalb sich aus einer bestimmten Ausnahmeregelung kein verallgemeinerungsfähiger Grundsatz ableiten lässt. (T5)

- 10 ObS 73/20p

Entscheidungstext OGH 28.07.2020 10 ObS 73/20p

Vgl; Beisatz: Da das ErwSchAG BMASGK, BGBl I 2018/59 keine Rückwirkungsanordnung enthält, kommt die neue Bestimmung nur auf Fälle, in denen der Versicherungsfall nach dem 15.8.2018 eingetreten ist, zur Anwendung. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0053931

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at